

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreu- ungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) stellt der Bund den Ländern bis zum Jahr 2022 rund 5,5 Milliarden Euro für den frühkindlichen Bereich zur Verfügung. Auf Thüringen entfallen voraussichtlich 137,8 Millionen Euro. Gefördert werden hierdurch sowohl Qualitätsverbesserungsmaßnahmen als auch die Beseitigung von Zugangshürden für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Gemeinsam mit dem Bund will auch das Land in weitere Qualitätsverbesserungsmaßnahmen im frühkindlichen Bereich investieren.

B. Lösung

Zur Umsetzung qualitätsverbessernder Maßnahmen wird das Land über eine Änderung der gesetzlichen Regelungen sowohl den Betreuungsschlüssel als auch den Personalschlüssel weiter erhöhen. Um den Zugang für alle Kinder zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern, wird ein weiteres Betreuungsjahr elternbeitragsfrei gestellt.

C. Alternativen

Beibehaltung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung. Dies würde jedoch eine Qualitätsverbesserung im Personalbereich und ein weiteres beitragsfreies Betreuungsjahr nicht erlauben.

D. Kosten

1. Für das Land

Mit der Änderung entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten im Umfang von insgesamt etwa 62 bis 63 Millionen Euro jährlich. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung führen wegen des vorzunehmenden Ausgleichs der hiermit verbundenen kommunalen

Mindereinnahmen zu voraussichtlichen Mehrkosten des Landes in Höhe von ungefähr 30 Millionen Euro jährlich im Vergleich zum Vollzug des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung.

Für die Erstellung einer Kostenprognose wurden die bisherigen Erfahrungswerte aus dem beitragsfreien Besuchsjahr im letzten Jahr vor Schuleintritt zugrunde gelegt.

- b) Durch die Einführung einer zusätzlichen Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 entstehen dem Land weitere zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa 32 bis 33 Millionen Euro jährlich. Diese zusätzlichen Ausgaben sind erforderlich, um den Kommunen einen Ausgleich für den Anstieg der Kosten zu gewähren, der diesen dadurch entsteht, dass in § 16 Abs. 2 und 3 des Entwurfs sowohl der Betreuungsschlüssel als auch der Mindestpersonalschlüssel verbessert wurde.
- c) Darüber hinaus entstehen dem Land mit der weiteren Gebührenfreistellung und einer neuen Landespauschale zusätzliche jährliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 75.000 Euro. Diese beruhen auf dem geplanten Vollzug der Regelung auf der Basis von cirka 530 zusätzlichen und zu verbescheidenden Erstattungsfällen für das letzte Besuchsjahr vor Schuleintritt sowie cirka 700 zusätzlichen und zu verbescheidenden Zahlungsfällen aus der neu zu schaffenden Landespauschale. Hinzukommen noch Zusatzkosten bezüglich der Datenerhebung und -verarbeitung durch das Landesamt für Statistik als Grundlage für die Erfassung nach § 30 Abs. 4 und Berechnung und Auszahlung der neu geregelten zusätzlichen Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, der Kosten für die erforderliche Anpassung der Informationstechnologie bezüglich der Auszahlung derselben sowie der Anpassungsbedarfe des Datenbanksystems im Betriebserlaubnisverfahren. Die hiermit zusammenhängenden Sachkosten wären mit rund 30.000 Euro zu beziffern.

2. Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung kommt es zu voraussichtlichen Mindereinnahmen der Kommunen in Höhe von ungefähr 30 Millionen Euro jährlich. Der Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt über eine Anpassung der gesetzlich schon vorhandenen Zuschussregelung. Hierüber werden die Gebühren- oder Entgeltmindereinnahmen kalenderjährlich und einrichtungsbezogen erfasst und vom Land erstattet.

Die hiermit verbundene Datenerhebung stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen dar. Allerdings relativieren sich die dadurch verursachten Kosten, da zum einen bezüglich der Kinderzahl auf den Stichtag 1. März zurückgegriffen wird und diese Zahlen bereits im Rahmen der Berichtspflichten nach § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 7 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfasst werden. Zum anderen fallen aufgrund der Beitragsfreistellung Verwaltungskosten weg, die in diesem Zeitraum bisher im Zusammenhang mit der Erhebung der Elternbeiträge entstehen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Mehraufwendungen auf der einen Seite durch Minderausgaben auf der anderen Seite ausgeglichen werden.

3. Für die Bürger:

Mit der Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung ergeben sich voraussichtlich für die Bürger Entlastungen in Höhe von ungefähr 30 Millionen Euro jährlich.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,"

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahres bis zur Einschulung oder"

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und
- f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

2. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort "monatlich" durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 40 Euro monatlich."
3. In § 27 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5" ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "das" die Worte "fünfte und" eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch die Angabe "24" ersetzt.
5. Dem § 35 wird folgender Absatz 14 angefügt:

"(14) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im Kindergartenjahr 2019/2020 gezahlt haben. Der Antrag kann frühestens am 1. März 2021 gestellt werden."

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 4 Buschst. b tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Novellierung dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) in Thüringen. Dabei soll eine weitere Absenkung von Zugangshürden für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung durch Einführung eines zweiten beitragsfreien Kita-Besuchsjahres mit Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität in den Kindertagesstätten verknüpft werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Mit der Änderung wird der Betreuungsschlüssel für die Kinder zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres von bisher 1:16 auf 1:14 verbessert. Das heißt, eine Fachkraft ist nunmehr für 14 Kinder und nicht mehr für 16 Kinder in dieser Altersgruppe zuständig. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b:

Bei der Herleitung des Personalschlüssels wurde bislang für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen und für Ausfallzeiten ein Anteil in Höhe von 25 vom Hundert berücksichtigt. Dieser Anteil wird um 3 vom Hundert auf nunmehr 28 vom Hundert angehoben. Hierüber soll gewährleistet werden, dass der in Absatz 2 gesetzlich festgelegte Betreuungsschlüssel auch tatsächlich eingehalten werden kann. Soweit Ausfallzeiten wie beispielsweise Krankheit oder Fortbildung im Rahmen der Personalbedarfsplanung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt würden, könnte das in Absatz 2 gesetzlich festgelegte Betreuungsverhältnis (Fachkraft-Kind-Schlüssel) hingegen nicht eingehalten werden.

Zu Nummer 2 (§ 25):

Die Nummer 5 wird neu eingefügt, um die höheren Ausgabebedarfe auszugleichen, welche den Gemeinden mit den Verbesserungen im Betreuungs- und Personalschlüssel entstehen.

Zu Nummer 3 (§ 27):

Die Änderung in der Verweisung ist erforderlich, um den Zuschussbedarf nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ermitteln zu können.

Zu Nummer 4 (§ 30):

Absatz 1 Satz 1 untersagt den Trägern, für die Betreuung eines Kindes in den letzten 24 Monaten vor Schuleintritt einen Elternbeitrag zu erheben. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder in den beiden letzten Jahren vor dem Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung besuchen und so ein annähernd gleiches Bildungs- und Kompetenzniveau errei-

chen. Dies dient der Chancengleichheit auf dem weiteren Bildungsweg der Kinder. In Satz 2 wird über die Verweise auf § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 2 deutlich, dass die Beitragsfreiheit nur für die Kinder Geltung beansprucht, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, eine Thüringer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und dass das Betreuungsangebot (die Plätze in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegplatz) im Bedarfsplan des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten ist. Satz 3 enthält eine weitergehende Bestimmung bezüglich des Zeitraums einer Beitragsbefreiung. Der Freistellungszeitraum endet nämlich auch hier mit dem jeweiligen individuellen Schuleintritt des Kindes, was durch das Wort "seinem" zum Ausdruck kommt. Praktisch bedeutet dies, dass diese Kinder aufgrund der Altersregelung in § 18 Abs. 1 ThürSchulG ihr letztes beitragsfreies Kita-Jahr zunächst als "Regelfall" beginnen (noch ohne das Wissen, dass sie zurückgestellt werden). Erst im Laufe des begonnenen letzten beitragsfreien Kita-Jahres vor Schuleintritt erfolgt dann die Rückstellung nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG. Ab diesem Rückstellungszeitpunkt gilt beziehungsweise verlängert sich die Beitragsfreiheit dann bis zum ersten Schultag des vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes. Im Ergebnis haben die Kinder, welche nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG vom Schulbesuch zurückgestellt werden, einen Anspruch auf drei beitragsfreie Kindergartenjahre bis zum Beginn der Schule.

Absatz 4 wird hinsichtlich der Meldungen zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Kommunen gegenüber der bisher geltenden Regelung um die Kinderzahl erweitert, welche zum 1. August des Folgejahres das fünfte Lebensjahr vollenden, so dass nunmehr vierundzwanzig Monate als Berechnungsgrundlage für die Erstattung der kommunalen Mindereinnahmen einfließen. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen beibehalten.

Zu Nummer 5 (§ 35):

Aufgrund der Regelungen in § 30 Abs. 1 werden die letzten 24 Monate vor Schuleintritt von einer Elternbeitragspflicht befreit. Insoweit werden hierüber auch die Kinder erfasst, welche nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, so dass es in § 30 Abs. 1 keiner weitergehenden Regelung für diese Fallgruppe mehr bedarf. Allerdings würden dann die Kinder, welche im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, dahin gehend benachteiligt, als dass die Eltern für das Kindergartenjahr 2019/2020 dann keine Erstattungsleistungen von Elternbeiträgen für das letzte Besuchsjahr vor Schuleintritt mehr beantragen könnten. Die Regelung in Absatz 14 vermeidet dies.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Becker

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich